

Wirkungsweise und Ergebnisse des Kampfes gegen die Straftaten zu analysieren.^{/7/} Alle diese einzelnen Fragen sind aber einer Frage untergeordnet, nämlich der, wie die Rechtspflegeorgane in der *sozialistischen Gesellschaft* wirken. Das ist u. E. auch das Grundanliegen der Maßnahmen, die die zentralen Rechtspflegeorgane zur vollen Ausnutzung der gesetzlich gebotenen Möglichkeiten und gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Ermittlungspraxis und die Durchführung bestimmter Strafverfahren getroffen haben.^{/8/}

Die Dokumente des VIII. Parteitagess der SED geben uns Hinweise dafür, was unter Wirksamkeit staatlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen ist.

Erich H o n e c k e r sagte:

„Ich möchte noch einmal hervorheben, daß wir die Wirksamkeit des ökonomischen Systems des Sozialismus daran messen, wie es dazu beiträgt, Millionen Werktätige nach den demokratischen Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung zu hohen Arbeitsergebnissen zu führen, ihr sozialistisches Bewußtsein zu festigen, ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern, sie anzuregen, sich politisch, ökonomisch und fachlich weiterzubilden und ihre Verantwortung für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft immer sachkundiger und wirksamer wahrzunehmen.“^{/9/}

Die Entfaltung der Persönlichkeit der Werktätigen wird somit von der Partei der Arbeiterklasse in den Mittelpunkt aller Aussagen über die Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege gerückt. Deren Wirksamkeit ist immer auf die reale Verbesserung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Bedingungen und Beziehungen und damit des Lebens der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen bezogen. Die Rechtspflege muß daher ihre Wirksamkeit vor allem daran messen, wie sie auf die Veränderung der gesellschaftlichen Beziehungen, Denk- und Verhaltensweisen durch die Vervollkommnung ihres sozialistischen Charakters einwirkt. Die Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege wäre somit zu messen an:

- ihrem tatsächlichen Anteil bei der Führung und Erziehung von Menschen, insbesondere der weiteren Entwicklung und Verbreitung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Arbeiterklasse;
- der durch sie bewirkten weiteren Vertiefung und Entfaltung der sozialistischen Demokratie;
- der Erhöhung des Wirkungsgrades der komplexen Vorbeugung gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und der Erziehungsarbeit durch die Staats- und Wirtschaftsorgane (insbesondere die Volksvertretungen und ihre Organe), die Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen;
- der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger, ihrer Kollektive und Gemeinschaften.

Die Wirksamkeit der Rechtspflege muß u. E. deshalb grundsätzlich in bezug auf gesellschaftliche Prozesse gesehen werden. Damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, die

^{11/} Vgl. Gäse.F. Müller/Riethig, „Analytische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane — fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit“, NJ 1971 S. 92 f.

^{8/} Vgl. Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414 ff.; Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1971 S. 221 ff.; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971, NJ-Beilage 6/71 (Heft 15).

^{19/} Bericht des Zentralkomitees . . . a. a. O., S. 56;

vor allem für die Strafrechtsprechung entwickelt wurden und das Einwirken der Rechtspflege auf die Lösung von Widersprüchen als eine Grundfrage ihrer Wirksamkeit bestimmten. Zur Ermittlung ihres Nutzeffekts gehört es, „daß die Kriterien der Wirksamkeit auch nur in veränderten Verhaltensweisen des Täters und seiner gesellschaftlichen Umwelt gefunden werden können“^{/10/}. Auch für allgemeinere Maßstäbe der Messung der Wirksamkeit der Rechtspflege gilt grundsätzlich, daß „der gesellschaftliche Nutzen der Strafrechtsprechung nicht an Faktoren gemessen werden kann, die in ihr selbst liegen“^{/11/}, denn es geht um den tatsächlichen gesellschaftlichen Nutzen der Rechtspflege.

Die Forderung nach Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege ist generell zu stellen, d. h. für alle Organe und für ihre gesamten Tätigkeiten. Sie betrifft nicht nur die staatlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft, sondern auch die gesellschaftlichen Gerichte. Es geht nicht nur um die Strafrechtsprechung und die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung sowie die Leitung des Kampfes gegen Straftaten durch die Staatsanwaltschaft, sondern um alle Bereiche der Rechtsprechung und um die gesamte Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft.^{/12/} Damit verbunden sind Anforderungen an eine umfassende und zugleich tiefgehende Integration der Probleme der sozialistischen Rechtspflege in die gesamtstaatliche Leitung des Territoriums. Das unterstreichen die Untersuchungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen und die 30. und 31. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts und zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung.^{/13/}

Schließlich ist es eine entscheidende Frage der Wirksamkeit der Rechtspflege, wie sich das Verhältnis der Rechtspflegeorgane zu den Bürgern weiterentwickelt, wie die Ideen, Meinungen und Vorschläge der Werktätigen für die Leitung und Tätigkeit der Rechtspflege genutzt werden und wie die Rechtspflegeorgane die schöpferische Aktivität der Werktätigen entwickeln helfen. In allen Seiten der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege muß sich ihr politisches Wesen als Teil der sozialistischen Staatsmacht, als Instrument der Arbeiterklasse äußern; darauf müssen alle Feststellungen über ihre Wirksamkeit letztlich und wesentlich bezogen werden. Alle Forderungen an die Wirksamkeit der Rechtspflege entspringen der im sozialistischen Staat hergestellten Einheit zwischen dem Kampf um die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Das „verbindet die Rechtspflege und damit alle Fragen der Gesetzlichkeit und der strikten Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mit den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung, mit dem Kampf um die Entfaltung Sozialist!-

^{/10/} Vgl. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1968, S. 31, 37 f.

^{11/} A. a. O., S. 40. Vgl. S. 39.

^{/12/} Vgl. Streit, „Die Einhaltung der sozialistischen Rechts muß zur festen Gewohnheit werden“, Sozialistische Demokratie, Beilage 34,71, und derselbe, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ 1971 S. 663 ff.

^{/13/} Vgl. Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21, 5. Wahlperiode, Berlin 1971. Die Materialien der erwähnten Plenartagungen des Obersten Gerichts sind in NJ 1971 S. 25C bis 274 und S. 441 bis 453 veröffentlicht.